

### 11.3.

#### Die Beschwerde

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem grundsätzlich alle Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte, mit Ausnahme der des Obersten Gerichts, angefochten werden können. Das Beschwerdeverfahren weicht von dem Verfahren bei Protest und Berufung ab. Mit Beschlüssen entscheiden die Gerichte vorwiegend über prozessuale Einzelfragen, wie über den Fortgang und die Leitung des Verfahrens, über die Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen usw. (vgl. Kap. 8). Die daraus resultierenden geringeren Formerfordernisse (in der Regel ohne mündliche Verhandlung, z. T. ohne Begründungserfordernis) müssen auch im Rechtsmittelverfahren Berücksichtigung finden.

#### 11.3.1.

##### Zulässigkeit

Neben den zum Protest und zur Berufung Rechtsmittelberechtigten sind auch alle anderen Personen, die im Strafprozeß von einem Gerichtsbeschluß betroffen werden, berechtigt, Beschwerde einzulegen. Das sind z. B. Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte usw. (§ 305 Abs. 2). Von dem allgemeinen Grundsatz der Anfechtbarkeit aller Gerichtsbeschlüsse sind ausgenommen :

a) *Gerichtsbeschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorangehen* (§ 305 Abs. 3 Satz 1). Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem Ziel und den Gesamtergebnissen der Hauptverhandlung und finden ihren Niederschlag im Urteil. Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens sind sie allein nicht anfechtbar, jedoch kann durch Berufung oder Protest mit der Anfechtung des ganzen Urteils auch erreicht werden, daß die ihm zugrunde liegenden Beschlüsse, z. B. Beschlüsse, mit denen Beweisanträge abgelehnt wurden, geprüft werden. Die Gesetzlichkeit verletzende Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, sind in der Regel ein Grund zur Aufhebung des Urteils, z. B. wenn Beweisanträge unbegründet abgelehnt werden. Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle

und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden, sind dagegen im Interesse der Wahrung der Rechte der Bürger auch während der Hauptverhandlung sofort anfechtbar (§ 305 Abs. 3 Satz 2).

b) *Beschlüsse, die ausdrücklich vom Gesetz einer Anfechtung entzogen sind* (§305 Abs. 1). Dazu gehören z. B. Beschlüsse, durch die die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird (§ 161 Abs. 1) ; Beschlüsse, die dem Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung stattgeben (§ 81 Abs. 2) ; Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (sie können vom Beschuldigten nicht angefochten werden, § 195 Abs. 1); Beschlüsse über die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers (§197 Abs. 3); Beschlüsse über die Ablehnung des beschleunigten Verfahrens (§260 Abs. 1); Beschlüsse über die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt im Strafbefehlsverfahren (§271 Abs. 2); Beschlüsse über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§ 277 Abs. 4).

c) *Beschlüsse, die vom Gericht zweiter Instanz erlassen werden und die zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und zur Entscheidung über das angefochtene Urteil ergehen, sind nicht anfechtbar.* Dazu gehören auch Haftbefehle, die im Rechtsmittelverfahren erstmalig erlassen werden. Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Rechtsmittelgerichts zuzulassen würde bedeuten, damit faktisch doch eine dritte Instanz mit der Sache zu befassen und das Zwei-Instanzen-Prinzip zu durchbrechen. Es kommt hinzu, daß eine solche Verfahrensweise das Oberste Gericht mit zahlreichen unbedeutenden Verfahren belasten würde.

Anders verhält es sich mit Beschlüssen des Rechtsmittelgerichts über die Zurückweisung des Antrages auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung (§ 81 Abs. 3) sowie auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§ 375 Abs. 1). Diese Beschlüsse sind ihrem Wesen nach erstinstanzlichen Beschlüssen